

Andreas Heinemann / Beat Althaus

Posten, Liken, Sharen – Urheberrecht in sozialen Netzwerken

Soziale Netzwerke sind Foren der Kommunikation und der Kreativität. Wenn Bilder und Fotografien, Texte und Videos in ein soziales Netzwerk eingestellt oder dort verbreitet werden, wird das Urheberrecht relevant. Da das Immaterialgüterrecht bisher nur ansatzweise an den Wandel des Kommunikationsverhaltens durch das Internet angepasst wurde, existieren viele offene Fragen. Das Austarieren von Sonderrechtsschutz und Gemeinfreiheit bereitet auch deshalb Probleme, weil die Schranken des Urheberrechts im Hinblick auf soziale Netzwerke zu konkretisieren sind. Der vorliegende Beitrag arbeitet die einschlägigen Probleme und den Handlungsbedarf heraus.

Beitragsarten: Beiträge

Rechtsgebiete: Informatik und Recht; Urheberrecht

Zitiervorschlag: Andreas Heinemann / Beat Althaus, Posten, Liken, Sharen – Urheberrecht in sozialen Netzwerken, in: Jusletter 12. Oktober 2015

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
 - II. Urheberrecht in sozialen Netzwerken
 - 1. Posten von Bildern und Fotografien
 - a) Urheberrechtlicher Schutz
 - b) Nutzungsrechte und Schrankenbestimmungen
 - aa) Rechtseinräumung
 - bb) Schranken des Urheberrechts
 - c) Sonderfall Thumbnails
 - 2. Verwendung von Textausschnitten
 - a) Abstracts, Songtexte und Gedichte
 - b) Schutz einzelner Tweets?
 - 3. Verlinken von Videos
 - a) Hyperlinks
 - b) Inlinelinks und Frames
 - III. Nutzungsbedingungen sozialer Netzwerke
 - IV. Providerhaftung
 - 1. Soziale Netzwerke als Internetprovider
 - 2. Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit sozialer Netzwerke für Urheberrechtsverletzungen
 - a) Rechtslage in der EU
 - b) Schweizerisches Recht
 - V. Internationalrechtliche Fragen
 - 1. Zuständigkeit
 - 2. Anwendbares Recht
 - 3. Anknüpfung an den Registrierungsort der Domain?
- Zusammenfassung / Résumé

I. Einleitung

[Rz 1] Soziale Netzwerke sind internetbasierte Plattformen, auf denen jede Person ihr eigenes Profil anlegen, sich mit anderen Nutzern vernetzen und über das Netzwerk Daten und Informationen austauschen kann¹. Je nach Plattform unterscheiden sich soziale Netzwerke in ihren Dienstleistungen. So reichen die Funktionen vom Erstellen von Statusmeldungen über das Hochladen von Fotos und Videos, Anlegen von Onlinealben oder Kommentieren von Inhalten bis hin zu Chats und Privatnachrichten². Soziale Netzwerke wie beispielsweise Facebook, Instagram, Google+, XING oder Twitter³ geniessen in der Gesellschaft grosse Beliebtheit. 58% oder 3.4 Millionen aller Schweizer Internet-Nutzer loggen sich regelmässig in ein soziales Netzwerk ein, mehr als die Hälfte davon täglich⁴. Die Palette der unterschiedlichen Nutzungshandlungen ist sehr breit. Haupttätigkeiten sind neben dem Erstellen von Statusmeldungen das Hochladen von Fotos und Videos («posten»), die Bewertung von Inhalten («liken») und das Teilen von Informationen über eine Linkempfehlung

¹ BOYD DANAH M./ELLISON NICOLE B., Social Network Sites : Definition, History, and Scholarship, Journal of Computer-Mediated Communication 2008, 211.

² GEBICKA ALEKSANDRA/HEINEMANN ANDREAS, Social Media & Competition Law, World Competition 2014, 152.

³ Der Dienst Twitter wird häufig nicht zu den sozialen Netzwerken gezählt und separat als Mikroblogging-Dienst bezeichnet. Im vorliegenden Aufsatz wird Twitter jedoch aufgrund des gruppenbezogenen Charakters der Informationsweiterleitung den sozialen Netzwerken zugerechnet.

⁴ Institut für Publizistikwissenschaft und Medienforschung (IPMZ), Internet-Anwendungen und deren Nutzung in der Schweiz, Themenbericht aus dem World Internet Project – Switzerland 2013, 18 f.

(«sharen»)⁵.

[Rz 2] Betrachtet man die Entwicklung über die letzten Jahre, so ist in sämtlichen Bereichen von sozialen Netzwerken ein signifikanter Anstieg zu verzeichnen⁶. Diese eindrücklichen Zahlen belegen die hohe Relevanz der sozialen Netzwerke für die Rechtsordnung. Im vorliegenden Beitrag sollen urheberrechtliche Aspekte der sozialen Netzwerke beleuchtet werden: Immer wenn Bilder, Fotos, Texte oder Videos in sozialen Netzwerken genutzt werden, stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit mit dem Urheberrecht. Im Folgenden sollen deshalb die urheberrechtlichen Schutzvoraussetzungen, die Schranken des Schutzes sowie die Anforderungen an bestimmte Nutzungsformen wie beispielsweise die Verlinkung herausgearbeitet werden. Von grosser Bedeutung sind zudem die Vorgaben, die sich aus der Providerhaftung ableiten. Soziale Netzwerke sind ein massgeblicher Faktor für die globale Vernetzung. Umso erstaunlicher ist es, wie gross die Unsicherheit in Bezug auf internationalrechtliche Fragen ist. Mit Problemen des internationalen Urheberrechts schliesst dieser Beitrag deshalb ab.

II. Urheberrecht in sozialen Netzwerken

1. Posten von Bildern und Fotografien

[Rz 3] Bilder sagen mehr als tausend Worte – das gilt auch für soziale Netzwerke. Die neusten Ferienfotos mit seinen Freunden teilen, seinen Comicheld aus der Kindheit als Profilbild oder ein schönes Landschaftsbild als Titel verwenden. Soziale Netzwerke leben von Fotos und Bildern. Fotos hochladen zählt denn auch zu den beliebtesten Handlungen auf sozialen Netzwerken. Über die Hälfte aller Internetnutzer (54%) geben an dies zu tun⁷. Ob und wie dabei das Urheberrecht tangiert wird, wissen hingegen die Wenigsten.

a) Urheberrechtlicher Schutz

[Rz 4] Die urheberrechtliche Schutzfähigkeit eines Werkes umfasst drei kumulative Voraussetzungen: Nach Art. 2 Abs. 1 Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG)⁸ muss das Werk unter den Begriff der Literatur und Kunst fallen, es muss eine geistige Schöpfung sein und einen individuellen Charakter aufweisen⁹. Obwohl Werke der bildenden Kunst in Art. 2 Abs. 2 lit. c URG sowie fotografische und andere visuelle Werke in Art. 2 Abs. 2 lit. g URG explizit erwähnt werden, ist der urheberrechtliche Schutz nicht bei jedem Bild pauschal zu bejahen¹⁰. Die geistige Schöpfung als Ausdruck menschlicher Gedankenäusserung ist insbesondere im Bereich der Fotografie problematisch, da das menschliche Zutun durch den mechanischen Anteil der Kamera

⁵ IPMZ (Fn. 4), 21.

⁶ IPMZ (Fn. 4), 23.

⁷ IPMZ (Fn. 4), 20.

⁸ Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), SR 231.1.

⁹ VON BÜREN ROLAND/MEER MICHAEL A., Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (SIWR), Band II/1, Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, 3. Auflage, Basel 2014, N 162.

¹⁰ Vgl. zur Schutzfähigkeit von Fotografien ausführlich BGE 130 III 168 ff. E. 4; BGE 130 III 714 ff. E. 2; HGer AG vom 29. August 2012, sic! 2013, 344 ff.; VON BÜREN/MEER (Fn. 9), SIWR, N 339.

an Erzeugung und Individualisierung verdrängt werden kann¹¹. Zudem muss die Individualität im Werk selbst zum Ausdruck kommen, die Entstehung und der Zweck sind unbedeutend. Der verwendete Begriff der statistischen Einmaligkeit zur Beurteilung des individuellen Charakters kann in der Fotografie in der Lichtgestaltung (Kontrast, Schärfe, Beleuchtung, Filter), in der Bildzusammensetzung (Perspektive, Ausschnitt) oder in der Bearbeitung liegen¹². Einen anderen Ansatz verfolgt Deutschland, das zwar ähnlich der schweizerischen Regelung Lichtbildwerke unter gewissen Voraussetzungen schützt (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 D-UrhG¹³), jedoch für nicht-künstlerische Fotografien, welche die Schutzwelle nicht erreichen, ein Leistungsschutzrecht vorsieht (§ 72 D-UrhG) und somit sämtliche Ablichtungen unter Schutz stellt¹⁴.

[Rz 5] Neben dem einfachen Ablichten erfreut sich auch die Herstellung von Collagen grosser Beliebtheit. Computerprogramme oder Smartphone-Applikationen ermöglichen durch Filter, Rahmen und verschiedene Hintergründe vielfältige Ergebnisse. Entscheidend ist, ob die verwendeten Fotografien und Bilder selber urheberrechtlich geschützt sind. Ist dies nicht der Fall, so können bedenkenlos Collagen erstellt werden, die – sofern sie als geistige Schöpfungen individuellen Charakter haben – ihrerseits als neues Werk urheberrechtlich geschützt sein können¹⁵. Sind die Ursprungswerke jedoch geschützt, so muss unterschieden werden, ob es sich bei den gestalterischen Umarbeitungen um eine Umgestaltung, um eine Bearbeitung (Werke zweiter Hand) oder um eine Neugestaltung handelt. Nicht schöpferische Umgestaltungen erreichen nicht die Schwelle des individuellen Charakters und sind daher nicht schutzfähig¹⁶. Für Umgestaltungen muss jedoch das Einverständnis des Urhebers eingeholt werden (Art. 11 Abs. 1 URG). Selbständig geschützt und auch gesetzlich verankert sind die Werke zweiter Hand (Art. 3 URG). Die Bearbeitung verleiht dem Werk individuellen und somit schutzfähigen Charakter, auch wenn die Wesensmerkmale des vorbestehenden Werkes noch erkennbar sind¹⁷. Das bearbeitete Werk ist selbständig urheberrechtlich geschützt, allerdings ist für die Bearbeitung ebenfalls die Zustimmung des Urhebers des Ursprungswerks erforderlich (Art. 11 Abs. 1 URG)¹⁸. Dessen Urheberrecht bleibt unberührt. Bei den Neugestaltungen, die auch als freie Benutzung bezeichnet werden, wird ein neues selbständiges Werk geschaffen. Das Ursprungswerk dient dabei lediglich als Inspiration, dessen Züge sind nicht mehr erkennbar¹⁹. Das in freier Benutzung geschaffene Werk genießt vom Ursprungswerk unabhängigen Urheberrechtsschutz.

[Rz 6] Die hohen Anforderungen an die Schutzfähigkeit von Fotografien im schweizerischen Recht führen dazu, dass ein beachtlicher Teil der auf sozialen Netzwerken kursierenden Fotografien keinen Urheberrechtsschutz genießt. Für Nutzer sozialer Netzwerke (nicht nur für diejenigen, die der jüngeren Generation angehören) und auch für Fotografen ist es mitunter schwierig zu beurteilen,

¹¹ BGE 130 III 168 ff. E. 4.5; VON BÜREN/MEER (Fn. 9), SIWR, N 339.

¹² HUG GITTI, Bob Marley vs Christoph Meili: ein Schnappschuss, sic! 2005, 62; VON BÜREN/MEER (Fn. 9), SIWR, N 341.

¹³ Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965, BGBl I, 1273.

¹⁴ LAUBER-RÖNSBERG ANNE, Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht, 8. Auflage, München, D-UrhG 72 N 1 ff.

¹⁵ VON BÜREN/MEER (Fn. 9), SIWR, N 341.

¹⁶ HILTY RETO M., Urheberrecht, Bern 2011, N 123.

¹⁷ HILTY (Fn. 16), N 123; VON BÜREN/MEER (Fn. 9), SIWR, N 385 ff.

¹⁸ CHERPILOD IVAN, Stämpflis Handkommentar URG, 2. Auflage, Bern 2012, URG 3 N 5.

¹⁹ HILTY (Fn. 16), N 123; VON BÜREN/MEER (Fn. 9), SIWR, N 396; HGer AG vom 5. Januar 2015, sic! 2015, 453.

ob ein Foto, das sie auf ihrem Profil posten, urheberrechtlich geschützt ist oder nicht. Entsprechend verhält es sich mit selbstangefertigten Collagen. Ob die Schwelle zur Individualität überschritten wurde, kann ein Laie kaum beantworten. Hinzu treten die Schwierigkeiten bei der Beurteilung des urheberrechtlichen Schutzes der Ursprungswerke.

b) Nutzungsrechte und Schrankenbestimmungen

[Rz 7] Ist der urheberrechtliche Schutz eines Bildes zu bejahen, so ist zu ermitteln, welcher Spielraum Drittnutzern dennoch verbleibt. Der Werkschöpfer ist der Inhaber des Urheberrechts (Art. 6 URG). Der Urheber selbst hat gemäss Art. 10 Abs. 1 URG das ausschliessliche Recht, über die Verwendung seines Werks zu bestimmen²⁰. Was das «liken» betrifft, so stellt die Betätigung eines «Gefällt mir»-Buttons zunächst lediglich ein positives Werturteil dar, das nicht in den Schutzbereich des Urheberrechts eingreift²¹. Anders verhält es sich, wenn die «geliketen» Inhalte anschliessend auf dem eigenen Profil erscheinen. Wenn es sich um urheberrechtlich geschützte Werke handelt, liegt ein Eingriff in das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht bzw. in das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung vor (Art. 10 Abs. 2 lit. a – c URG). Es ist aber jeweils genau zu untersuchen, ob es im betreffenden Netzwerk tatsächlich zur Nutzung des Werks kommt. Pauschalisierungen verbieten sich, die spezifische Ausgestaltung der Netzwerkfunktionalitäten ist entscheidend. Entsprechend verhält es sich beim «sharen» und «posten»²². Auch wenn ein Eingriff in das Urheberrecht vorliegt, ist allerdings nicht stets von einer Verletzung des Urheberrechts auszugehen: Die Nutzung des Urheberrechts kann nämlich aufgrund einer Rechtseinräumung gestattet oder von einer urheberrechtlichen Schrankenbestimmung gedeckt sein.

aa) Rechtseinräumung

[Rz 8] Der Urheber kann seine Rechte, wenn auch nicht vollumfänglich, nach Art. 16 Abs. 1 URG auf einen Dritten übertragen. Von der Übertragung ausgeschlossen sind die sogenannten Urheberpersönlichkeitsrechte, die insbesondere in den Art. 9 und 11 URG zu finden sind²³. Die Rechtsübertragung ist von der Lizenzerteilung zu unterscheiden. Während bei der Rechtsübertragung das Ausschliesslichkeitsrecht als Ganzes übergeht und der Rechteinhaber seine Position vollständig aufgibt, erfolgt bei der Lizenzierung lediglich eine Einräumung einzelner Rechte (i.d.R. Nutzungsrechte) an eine bestimmte Person²⁴. Ein «neuer» Rechteinhaber darf sämtliche Handlungen bzw. ein Lizenznehmer die vereinbarten Handlungen rechtmässig vornehmen. Wurden dem Nutzer eines sozialen Netzwerks die betreffenden Rechte vom Berechtigten eingeräumt, liegt also keine Verletzung des Urheberrechts vor.

[Rz 9] Eine besondere Möglichkeit der Lizenzierung ist der sogenannte Open Content. Den Ur-

²⁰ DESSEMONTET FRANCOIS, Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (SIWR), Band II/1, Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, 3. Auflage, Basel 2014, N 544 f.

²¹ Es kann aber ein Verstoss gegen das Recht des unlauteren Wettbewerbs vorliegen, wenn die «likes» gekauft sind. Zur lauterkeitsrechtlichen Beurteilung des viralen Marketings s. VOLZ STEPHANIE/WEBER ROLF H., Neuere internetspezifische Werbeformen im Blickpunkt des Rechts, in: Jusletter 21. Juni 2010.

²² Vgl. BÜHLER LUKAS, Schweizerisches und internationales Urheberrecht im Internet, Diss., Freiburg 1999, 156 f.; PFORTMÜLLER HERBERT, Stämpflis Handkommentar URG, 2. Auflage, Bern 2012, URG 10 N 5.

²³ HILTY (Fn. 16), N 275 ff.; VON BÜREN/MEER (Fn. 9), SIWR, N 677 ff.

²⁴ VON BÜREN/MEER (Fn. 16), SIWR, N 687.

sprung findet Open Content im Bereich der Software, wo manche Entwickler ihre Software inklusive Sourcecode mit der Befugnis zur Änderung, Bearbeitung und Vervielfältigung öffentlich zur Verfügung stellen (Open Source)²⁵. Nach demselben Prinzip stellen Urheber ihre visuellen Werke auf Internetplattformen²⁶ zu Sammlungen zusammen, von welcher die veröffentlichten Werke (sog. free stock photos) frei benutzt und somit auch auf sozialen Netzwerken verwendet werden können. Open Content verfolgt das Ziel des gemeinsamen Teilens und versucht, einen uneingeschränkten Zugang zum digitalen Wissen zu ermöglichen. Eine grosse Rolle spielen dabei Reputation und Selbstvermarktung der Autoren, welche durch Standard-Lizenzverträge angelockt werden²⁷. Weitverbreitet ist heutzutage die sogenannte Creative Commons-Lizenz²⁸. Die eingeräumten Nutzungsrechte können dabei stark variieren und reichen von der einfachen Pflicht zur Namensnennung über Änderungsverbote oder Verbote zu kommerzieller Nutzung bis hin zur Pflicht zur Veröffentlichung unter gleicher Lizenz²⁹. Open Content-Bilder sind demnach nicht als Freipass zu verstehen, sondern es sind stets die entsprechenden Nutzungsbedingungen zu beachten. Dies gilt auch für die Verwendung auf sozialen Netzwerken.

bb) Schranken des Urheberrechts

[Rz 10] Hat der Urheber seine Rechte an einem Bild weder übertragen, noch einen Lizenzvertrag abgeschlossen, noch seine Werke als Open Content zur Verfügung gestellt, so ist die Nutzung durch einen Dritten grundsätzlich untersagt, sofern keine Schrankenbestimmung zur Anwendung gelangt. Die praktisch bedeutsamste Einschränkung des Urheberrechts im digitalen Zeitalter besteht in der Verwendung veröffentlichter Werke zum Privatgebrauch (Art. 19 Abs. 1 lit. a URG). Davon erfasst ist jede Art der Werkverwendung, sofern sie im persönlichen Bereich oder in einem Kreis von Personen mit enger persönlicher Beziehung erfolgt³⁰. Darunter fallen nebst derjenigen Person, die das Werkexemplar verwendet, auch ein Personenkreis, der in sich geschlossen und nach aussen abgegrenzt, d.h. nicht mehr öffentlich ist³¹. Massgebend ist dabei nicht der Ort des Gebrauchs, sondern der Zweck der Nutzung³². Daher kann Privatgebrauch auch im Internet und in sozialen Medien vorliegen³³. Die enge Verbundenheit ist insbesondere im Familienkreis, in familienähnlichen Gemeinschaften und unter engen Freunden zu bejahen. Massgebend sind die Art der Beziehung und

²⁵ FRÖHLICH-BLEULER GIANNI, Softwareverträge, 2. Auflage, Bern 2014, N 1834 ff.

²⁶ Z.B. <http://www.freephotobank.com/> oder <http://www.freedigitalphotos.net/> (beide Websites zuletzt besucht am 13. August 2015).

²⁷ ENSTHALER JÜRGEN, Der urheberrechtliche Werkbegriff, in: Ensthaler Jürgen/Weidert Stefan (Hg.), Handbuch Urheberrecht und Internet, 2. Auflage, Frankfurt am Main 2010, 46 ff.

²⁸ Vgl. <https://creativecommons.org/> (Website zuletzt besucht am 13. August 2015).

²⁹ Vgl. http://www.creativecommons.ch/wie-funktioniert/#cc_wie, (Website zuletzt besucht am 13. August 2015); ENSTHALER (Fn. 27), 48 ff.

³⁰ CHERPILOD IVAN, Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (SIWR), Band II/1, Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, 3. Auflage, Basel 2014, N 766 ; HILTY (Fn. 16), N 222.

³¹ CHERPILOD (Fn. 30, SIWR, N 773 f.; GASSER CHRISTOPH, Stämpfli Handkommentar URG, 2. Auflage, Bern 2012, URG 19 N 7; HILTY (Fn. 16), N 222.

³² BARRELET DENIS/EGLOFF WILLI, Das neue Urheberrecht, 3. Auflage, Bern 2008, URG 19 N 10; GASSER (Fn. 31), URG 19 N 8.

³³ Es lässt sich auch eine Parallele zu Art. 98a Abs. 3 lit. a Strassenverkehrsgesetz; (SVG) ziehen. Nach dieser Vorschrift wird mit Busse bestraft, wer «öffentlich vor behördlichen Kontrollen im Strassenverkehr warnt». Es wird hierzu die Auffassung vertreten, dass Meldungen über Geschwindigkeitsmessungen in sozialen Netzwerken, die eine Registrierungspflicht vorsehen, nicht als öffentlich im Sinn dieser Vorschrift anzusehen sind, s. GIGER HANS, Orell Füssli Kommentar SVG, 8. Auflage, Zürich 2014, N 45.

die Teilnehmerzahl³⁴. Gemäss einzelnen Lehrmeinungen liegt zwischen Internet-Bekanntschäften sowie zwischen Freunden und Anhängern («Followern») auf sozialen Medien keine enge Verbundenheit vor³⁵.

[Rz 11] Ein pauschaler Ausschluss der Beziehungen zwischen «Internet-Freunden» überzeugt aber nicht, da auch hier enge Verbundenheit vorliegen kann. Es hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, ob Internetgruppen in den Genuss der urheberrechtlichen Privatkopieausnahme gelangen. Soziale Netzwerke basieren auf der Vernetzung von Menschen untereinander. Das eigene Netzwerk wächst durch das Hinzufügen («adden») von neuen Freunden oder durch das Gewinnen von neuen Anhängern («Followern»). Jeder Nutzer kann mittels Freundschaftsanfrage nach dem Opt-In-Prinzip selber bestimmen, wer Teil seines Freundeskreises sein soll. Weiter kann in sozialen Medien in der Regel bei jeder vorgenommenen Handlung einzeln oder in den Privatsphäreinstellungen allgemein festgelegt werden, ob der Post nur vom Freundeskreis oder von einzelnen Personen gesehen werden kann oder ob er sämtlichen Nutzern zugänglich ist. Auch auf Twitter kann ein geschützter Account eingerichtet werden. Dies zeigt, dass es technisch möglich ist, den Kreis der Adressaten eng einzugrenzen.

[Rz 12] Hilfreich ist in diesem Zusammenhang auch ein Blick auf die Auslegung des Begriffs der «öffentlichen Wiedergabe» nach Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL³⁶ im europäischen Urheberrecht. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, dass eine öffentliche Wiedergabe eine unbestimmte Zahl von Nutzern voraussetzt, und dass es sich hierbei um ziemlich viele Personen handeln muss³⁷. Der EuGH präzisiert den Begriff in dem Sinn, dass das entsprechende Werk für Personen allgemein zugänglich gemacht werden müsse und nicht auf Personen beschränkt sei, die einer privaten Gruppe angehören³⁸. Interpretiert man den Umfang des Privatgebrauchs in Abgrenzung zum Begriff der öffentlichen Wiedergabe, spricht dies deshalb ebenfalls für die prinzipielle Erstreckbarkeit der Privatkopieausnahme auf kleine Internetgruppen. Wenn eine Nachricht oder ein Post nur von einer abgrenzbaren privaten Gruppe einschliesslich eines beschränkten Kreises von Internetfreunden eingesehen werden kann, ist die Handlung also unter den Privatgebrauch zu subsumieren. Ist der Post jedoch an die Öffentlichkeit gerichtet, verletzt der Nutzer das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (Art. 10 Abs. 2 lit. c URG) sowie das Vervielfältigungsrecht (Art. 10 Abs. 2 lit. a URG)³⁹. Bei der aktiven Teilnahme (Upload) ist somit die Zielgruppe der Handlung massgebend. In diesem Zusammenhang wird zu klären sein, welchen Einfluss die Tatsache hat, dass Mitglieder der Freundesgruppe die Beiträge durch eigene Handlungen wie Sharen, Liken oder Kommentieren anderen Personen zugänglich machen, was vom Ursprungsnutzer nicht beeinflusst werden kann. Freunde von Freunden können nicht mehr als abgrenzbare Gruppe im Sinn der Privatkopieausnahme bezeichnet werden. War das betreffende Werk bereits vorher frei zugänglich, sollte aber dennoch eine Urheberrechtsverletzung verneint werden, da die Zugänglichmachung über

³⁴ GASSER CHRISTOPH, *Der Eigengebrauch im Urheberrecht*, Diss., Bern 1997, 54 ff.

³⁵ GASSER (Fn. 31), URG 19 N 7; REHBINDER MANFRED/VIGANO ADRIANO, *Orell Füssli Kommentar URG*, 3. Auflage, Zürich 2008, URG 19 N 16.

³⁶ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl EG 2001, L 167 v. 22. Juni 2001, 10.

³⁷ EuGH, Urteil vom 13. Februar 2014, *Svensson*, Rs. C-466/12, Rn. 21; EuGH, Urteil vom 15. März 2012, *SCF*, Rs. C-135/10, Rn. 84; EuGH, Urteil vom 7. Dezember 2006, *SGAE*, Rs. C-306/05, Slg. 2006, I-11519, Rn. 37 mit weiteren Hinweisen.

³⁸ EuGH (Fn. 37), *SCF*, Rn. 85.

³⁹ BÜHLER (Fn. 22), 156 f.; HILTY (Fn. 16), N 223.

das soziale Netzwerk kein neues Publikum schafft⁴⁰.

[Rz 13] Die vorstehenden Bemerkungen beziehen sich auf das Einstellen und die Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke in sozialen Netzwerken. In jeder Hinsicht unproblematisch und von der Schranke nach Art. 19 Abs. 1 lit. a URG erfasst ist hingegen die passive Teilnahme an sozialen Medien, also beispielsweise das Betrachten und Abspeichern von Fotografien (Download) für sich selbst⁴¹. Unerheblich dabei ist, ob das betreffende Werk in urheberrechtsverletzender Weise (rechtswidriger Upload) ins Internet gestellt wurde⁴².

c) Sonderfall Thumbnails

[Rz 14] Unter Thumbnails sind verkleinerte Abbildungen des Originalwerkes zu verstehen, die in ihrer Auflösung stark reduziert wurden. Thumbnails, die auch als Vorschaubilder bezeichnet werden, sind in der Regel mit einem Link versehen, über welchen der Nutzer durch einen Klick zum Originalwerk geleitet wird⁴³. In sozialen Netzwerken werden nicht nur eigene Fotos und eigene Beiträge veröffentlicht, sondern es werden insbesondere auch Beiträge anderer Nutzer geteilt. Dabei erstellen die meisten Plattformen bei der Veröffentlichung eines Links automatisch ein Vorschaubild. Unter der Annahme, dass dabei die Originalwerke nach Art. 2 URG urheberrechtlichen Schutz genießen, stellt sich die Frage nach der Rechtmässigkeit solcher Thumbnails.

[Rz 15] Da verkleinerte Darstellungen von Vorschaubildern keine exakten Kopien der Originale sind, ist vorab zu untersuchen, ob es sich bei den Thumbnails um Umgestaltungen, Bearbeitungen oder Neugestaltungen handelt (s.o. II.1.a)⁴⁴. Obwohl bei einer Verringerung der Auflösung eines Bildes die künstlerische Eigenart verloren gehen kann, fällt eine Neugestaltung von vornherein ausser Betracht, da mit Thumbnails gerade die Erkennbarkeit des Ursprungswerkes beibehalten werden soll⁴⁵. Auch eine Bearbeitung des Werks ist zu verneinen, weil dem Werk durch die Komprimierung der Auflösung kein neuer individueller Charakter verliehen wird und ein eigenständiger urheberrechtlicher Schutz der Vorschaubilder lediglich aufgrund der Verkleinerung fragwürdig erscheint⁴⁶. Das Vorliegen einer nicht schöpferischen Umgestaltung ist hingegen strittig⁴⁷. Die Argumentation gegen das Vorliegen einer Umgestaltung überzeugt: Die Veränderung der Auflösung eines Bildes ist mit drucktechnisch bedingten Qualitätsminderungen zu vergleichen und daher nicht als Umge-

⁴⁰ So das Kriterium des Europäischen Gerichtshofs in Bezug auf die öffentliche Wiedergabe, s. beispielsweise EuGH (Fn. 37), *Svensson*, Rn. 24; EuGH, Urteil vom 7. März 2013, *ITV Broadcasting*, Rs. C-607/11, Rn. 39; EuGH (Fn. 37), *SGAE*, Rn. 40 ff.

⁴¹ HILTY (Fn. 16), N 222.

⁴² BARRELET/EGLOFF (Fn. 32), URG 19 N 7b; CHERPILLOD (Fn. 30), SIWR, N 770 f.; REHBINDER/VIGANO (Fn. 35), URG 19 N 19. Anders die Rechtslage beispielsweise in Deutschland, wo die Privatkopieausnahme nicht gilt, wenn «zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet» wurde, s. § 53 Abs. 1 S. 1 D-UrhG. In diesem Sinn allgemein für das EU-Recht EuGH, Urteil vom 10. April 2014, *ACI Adam u.a.*, Rs. C-435/12, Rn. 31 ff.

⁴³ SCHWEIZER MARK, Kelly vs. Arriba – Zur Zulässigkeit von Thumbnails und Inlinelinks nach US- und Schweizer Recht, sic! 2003, 249.

⁴⁴ HÜRLIMANN DANIEL, Suchmaschinenhaftung – Zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Betreiber von Internet-suchmaschinen aus Urheber-, Marken-, Lauterkeits-, Kartell- und Persönlichkeitsrecht, Bern 2012, 83 f.

⁴⁵ BÜHLER (Fn. 22), 218 f.; HOEREN THOMAS, Rechtsfragen des Internet – Ein Leitfaden für die Praxis, Köln 1998, N 196; HÜRLIMANN (Fn. 44), 84; SCHWEIZER (Fn. 43), 253.

⁴⁶ BARRELET/EGLOFF (Fn.32), URG 3 N 4; HÜRLIMANN (Fn. 44), 84.

⁴⁷ Vgl. dazu die Argumentation mit weiteren Hinweisen von HÜRLIMANN (Fn. 44), 84 f.; BARRELET/EGLOFF (Fn. 32), URG 11 N 5 f.; PFORTMÜLLER (Fn. 22), URG 11 N 3; SCHWEIZER (Fn. 43), 253.

staltung zu qualifizieren⁴⁸. So sah es auch der deutsche Bundesgerichtshof, der eine verkleinerte, aber ansonsten identische Abbildung nicht als Umgestaltung betrachtete⁴⁹.

[Rz 16] Obwohl also die Verletzung der Werkintegrität zu verneinen ist, liegt in der Herstellung des Vorschaubildes ein Verstoss gegen das Vervielfältigungsrecht (Art. 10 Abs. 2 lit. a URG), da für die Herstellung eines Thumbnails eine Kopie des Originals angefertigt werden muss⁵⁰. Die sich anschliessende Veröffentlichung und das Setzen eines Links mit dem Vorschaubild verletzen zusätzlich das Urheberrecht, sofern keine Schrankenbestimmung Anwendung findet. Wie bereits ausgeführt, ist die Schranke des Eigengebrauchs (Art. 19 URG) auch in sozialen Netzwerken von Bedeutung (s.o. II.1.b.bb).

[Rz 17] Ausserdem ist die Zitierfreiheit gemäss Art. 25 URG in Betracht zu ziehen. Umstritten ist allerdings, ob Bilder und Fotografien überhaupt zitiert werden können. Die ablehnende Auffassung stützt sich auf die Entstehungsgeschichte⁵¹, was aber nicht überzeugt⁵². Der Wortlaut des Art. 25 URG sieht eine Einschränkung des Zitierrechts auf bestimmte Werkkategorien nicht vor. Auch in Bezug auf Bilder und Fotografien sind die Voraussetzungen im Einzelfall zu prüfen⁵³. Der deutsche Bundesgerichtshof verneinte die Anwendung des Zitatrechts auf Thumbnails, da das Zitat eine innere Verbindung zwischen dem verwendeten Werk und den eigenen Gedanken verlange und dies in einem Vorschaubild, welches lediglich das Auffinden erleichtert, nicht gegeben sei⁵⁴. Dieser Ansicht ist auch im schweizerischen Urheberrecht zu folgen, da das Gesetz für alle Zitatzwecke ebenfalls eine Bezugnahme zum zitierten Werk durch eine eigene Darstellung erfordert⁵⁵. Unerheblich ist allerdings die Tatsache, dass bei Bildzitat in der Regel die Verwendung des gesamten Werkes notwendig ist: Es ist heute anerkannt, dass in besonderen Fällen ein Zitat auch das gesamte Werk umfassen kann⁵⁶. Schliesslich muss das Zitat als solches und seine Quelle bezeichnet werden, was bei Thumbnails durch den angefügten Link geschieht, welcher auf die Quelle des Vorschaubildes verweist. Die Vorschaubilder können auch selbst als Link programmiert sein⁵⁷. Problematischer hingegen gestaltet sich die Angabe der Urheberschaft nach Art. 25 Abs. 2 S. 2 URG, da Vorschaubilder automatisch generiert werden und bei diesem Vorgang die Urheberschaft einzelner Werke nicht erkannt, erfasst und wiedergeben werden kann⁵⁸.

[Rz 18] Aus den Ausführungen folgt, dass die Verwendung von Thumbnails nicht durch das Zitatrecht gedeckt ist. Stellen nun die unzähligen Thumbnails im Internet und in sozialen Netzwerken geduldete Urheberrechtsverletzungen dar? Dies ist nicht der Fall, wenn die Berechtigten hiermit einverstanden sind. Der deutsche Bundesgerichtshof hat in einem einschlägigen Fall eine ausdrückliche

⁴⁸ HÜRLIMANN (Fn. 44), 84 f.

⁴⁹ BGH, Urteil vom 29. April 2010, *Vorschaubilder I*, I ZR 69/08, Rn. 22.

⁵⁰ SCHWEIZER (Fn. 43), 255.

⁵¹ BBl 1989 III 545; BARRELET/EGLOFF (Fn. 32), URG 25 N 2.

⁵² MACCIACCHINI SANDRO/OERTLI REINHARD, *Stämpflis Handkommentar URG*, 2. Auflage, Bern 2012, URG 25 N 5 ff.

⁵³ FRIEDLI LUKAS, Gibt es das Bildzitat im schweizerischen URG?, Jusletter 24. April 2006, N 35; HEFTI ERNST, Kollektive Verwertung: Auslaufmodell im Internetzeitalter?, in: Hilty Reto/Berger Mathis (Hg.), *Urheberrecht am Scheideweg?*, Bern 2002, 63; MACCIACCHINI/OERTLI (Fn. 52), URG 25 N 5 f.

⁵⁴ BGH (Fn. 49), *Vorschaubilder I*, Rn. 26.

⁵⁵ MACCIACCHINI/OERTLI (Fn. 52), URG 25 N 15.

⁵⁶ BARRELET/EGLOFF (Fn. 32), URG 25 N 4 f.; CHERPILLOD (Fn. 30), SIWR, N 899 f. ; MACCIACCHINI/OERTLI (Fn. 52), URG 25 N 4; REHBINDER/VIGANO (Fn. 35), URG 25 N 4; SCHWEIZER (Fn. 43), 254.

⁵⁷ HÜRLIMANN (Fn. 44), 89; MACCIACCHINI/OERTLI (Fn. 52), URG 25 N 20 ff.; SCHWEIZER (Fn. 43), 255.

⁵⁸ Vgl. dazu ausführlich HÜRLIMANN (Fn. 44), 89 und SCHWEIZER (Fn. 43), 255.

Einwilligung des Rechtsinhabers verneint. Das Gericht nahm jedoch an, dass die Veröffentlichung von Fotos im Internet die schlichte Einwilligung beinhalte, dass die Abbildungen auch von anderen Internetnutzern angesehen werden dürfen. Es sah die Nutzung also als gerechtfertigt an⁵⁹. Einen massgeblichen Umstand sah der Bundesgerichtshof darin, dass die Rechtsinhaberin keine technischen Schutzmassnahmen gegen die Anfertigung von Thumbnails vorgenommen hatte⁶⁰. Zum selben Ergebnis kam der Bundesgerichtshof in einer ähnlichen Streitigkeit, bei welcher allerdings die Bilder nicht vom Rechteinhaber, sondern von Dritten im Internet veröffentlicht und gestützt darauf Vorschaubilder angefertigt wurden⁶¹. Eine andere Begründung mit gleichem Resultat erzielte der Court of Appeals for the 9th Circuit in seiner Entscheidung *Leslie A. Kelly vs. Arriba Soft Coporation*⁶². Das Gericht rechtfertigte den offenbar vorliegenden Eingriff in das Urheberrecht mit der im US-amerikanischen Urheberrecht geltenden *fair use*-Ausnahme⁶³.

[Rz 19] Ob die dargelegten Rechtfertigungsmöglichkeiten auch im schweizerischen Urheberrecht angewendet werden könnten, kann mangels inländischer Rechtsprechung kaum abgeschätzt werden. Eine Anlehnung an die Urteile des deutschen Bundesgerichtshofs wäre durchaus denkbar. Zu beachten bleibt jedoch, dass der Urheberrechtsschutz für Bilder und Fotografien in Deutschland stärker ausgeprägt ist und es im schweizerischen Urheberrecht dagegen oftmals bereits an der Schutzfähigkeit der betroffenen Fotos und Bilder mangelt.

2. Verwendung von Textausschnitten

[Rz 20] Ein bekanntes Gedicht zum Ausdruck seiner Gefühle, der Songtext des aktuellen Ohrwurms der Lieblingsband oder einfach Aussagen zum alltäglichen Geschehen – die Sprache dominiert soziale Netzwerke. Während einige soziale Medien auf den Austausch von Fotografien ausgerichtet sind, die allenfalls durch Schlagwörter (sog. Hashtags) zur leichteren Auffindbarkeit ausgestattet sein können, erlauben andere Netzwerke auch das Verfassen von Kurznachrichten, Statusmeldungen oder längeren Textbeiträgen.

a) Abstracts, Songtexte und Gedichte

[Rz 21] Nach Art. 2 Abs. 2 lit. a URG sind literarische und wissenschaftliche Werke sowie andere Sprachwerke urheberrechtlich geschützt, sofern sie individuellen Charakter haben und eine geistige Schöpfung darstellen. Der urheberrechtliche Schutz liegt bei Sprachwerken dann vor, wenn eine Kombination von Wörtern als individuell zu betrachten ist. Ab welchem Punkt die Schwelle des urheberrechtlichen Schutzes erreicht wird, ist jedoch je nach Erscheinungsform separat zu beurteilen⁶⁴. Allerdings werden an das Mass der Individualität von Sprachwerken keine hohen Anforderungen gestellt⁶⁵. Während bei Liedern in der Regel das gesamte Stück urheberrechtlichen Schutz geniesst, ist der zugrunde liegende Songtext zusätzlich selbständig als Sprachwerk geschützt.

⁵⁹ BGH (Fn. 49), *Vorschaubilder I*, Rn. 31.

⁶⁰ BGH (Fn. 49), *Vorschaubilder I*, Rn. 36.

⁶¹ BGH, Urteil vom 19. Oktober 2011, *Vorschaubilder II*, I ZR 140/10, Rn. 18.

⁶² 280 F.3d 934.

⁶³ SCHWEIZER (Fn. 43), 251.

⁶⁴ VON BÜREN/MEER (Fn. 9), SIWR, N 202.

⁶⁵ HILTY (Fn. 16), N 99.

Die Autoren erzählen in ihren Texten eine Geschichte oder überbringen eine Botschaft, die über die banale Aneinanderreihung von Worten hinausgeht und sich vom Alltäglichen abhebt⁶⁶. Genauso verhält es sich bei Gedichten, die durch ihren Reim oder ihre Ausdruckweise geschützt sein können. Je kürzer die Wortfolge allerdings ist, desto höher sind die Schutzanforderungen. Anders ausgedrückt: Die Länge des Textes stellt ein Indiz für das Vorliegen des individuellen Charakters dar⁶⁷.

[Rz 22] Bei Abstracts ist massgebend, wie sehr sie sich vom Originaltext abheben und als selbständige Werke anzusehen sind, bzw. ob aus juristischer Sicht eine Bearbeitung oder eine Neugestaltung des Textes vorliegt (s.o. II.1.a). Je stärker die eigene Gestaltung der Zusammenfassung vom Ursprungstext abweicht, desto eher ist von einer freien Benutzung auszugehen⁶⁸. Entscheidend kann deshalb sein, inwieweit der Abstract Passagen aus dem Original wörtlich oder fast wörtlich übernimmt⁶⁹. Insgesamt ist ausschlaggebend, wie originell der Abstract ist. Dabei kommt es nicht auf den urheberrechtlich im Prinzip nicht geschützten Inhalt, sondern auf die formale Gestaltung an. Werden markante Passagen des Originals übernommen und durch wenig markante eigene Ausführungen lediglich ergänzt, liegt eine zustimmungspflichtige Bearbeitung vor. Werden hingegen Angaben in eigenen Worten gemacht, ist eine Neugestaltung anzunehmen, die nicht in fremdes Urheberrecht eingreift⁷⁰.

[Rz 23] Inhaber der Urheberrechte an Texten sind die Autoren, die ausschliesslich über die Verwendung ihrer Texte entscheiden können (Art. 10 URG). Wird ein Songtext oder ein Gedicht von einem Nutzer in einem sozialen Netzwerk gepostet, so greift er in das On-Demand Recht zur Zugänglich- und Wahrnehmbarmachung nach Art. 10 Abs. 2 lit. c URG ein, so dass das Vorliegen einer Rechtseinräumung bzw. von Schrankenbestimmungen zu prüfen ist (s.o.). Erfolgt der Eingriff in fremdes Urheberrecht im Wege des Sharing, ist zu beachten, dass der Urheber durch den Einsatz von Sharing-Buttons sein Einverständnis mit dieser Form der Verbreitung erklärt. Es liegt dann also keine Urheberrechtsverletzung vor.

b) Schutz einzelner Tweets?

[Rz 24] Als Tweets werden Kurznachrichten der Plattform Twitter bezeichnet, die auf 140 Zeichen beschränkt sind. Jedoch können auch auf anderen sozialen Netzwerken Kurznachrichten verfasst werden. Der Inhalt ist dabei irrelevant. Wie bereits angedeutet können auch Sätze und kurze Wortfolgen urheberrechtlich geschützt sein⁷¹. Eine eindeutige Schutzwelle mit Angabe eines Rahmens in Form von Anzahl Wörtern oder Zeichen zur Abgrenzung der Schutzfähigkeit existiert nicht⁷². Zur Beurteilung des Urheberrechtsschutzes ist die Individualität von Fall zu Fall zu bewerten, was den Gerichten einen beträchtlichen Beurteilungsspielraum einräumt. Folgt man der Lehre, so ist der Schutz von Wortfolgen, ja sogar einzelner Wörter zu bejahen⁷³. Betrachtet man jedoch den

⁶⁶ VON BÜREN/MEER (Fn. 9), SIWR, N 202.

⁶⁷ HILTY (Fn. 16), N 99; BGH, Urteil vom 1. Dezember 2010, *Perlentaucher*, I ZR 12/08, Rn. 62; OLG Köln, Urteil vom 31. Juli 2009, *Wie ein Tier im Zoo*, 6 U 52/09, Rn. 31.

⁶⁸ HILTY (Fn. 16), N 123; VON BÜREN/MEER (Fn. 9), SIWR, N 396.

⁶⁹ BGH (Fn. 67), *Perlentaucher*, Rn. 47 ff.

⁷⁰ BGH (Fn. 67), *Perlentaucher*, Rn. 49 ff.; HILTY (Fn. 16), N 243.

⁷¹ OLG Köln (Fn. 67), *Wie ein Tier im Zoo*, Rn. 30 f.; VON BÜREN/MEER (Fn. 9), SIWR, N 206.

⁷² KUMMER MAX, *Das urheberrechtlich schützbares Werk*, Bern 1968, 82 f.

⁷³ HILTY (Fn. 16), N 99; KUMMER (Fn. 72), 82; VON BÜREN/MEER (Fn. 9), SIWR, N 206.

tatsächlichen Inhalt von Kurznachrichten auf sozialen Medien, ist zu bemerken, dass dabei häufig freie Begriffe, banale Ausführungen oder alltägliche Redewendungen verwendet werden, welche die Schwelle des individuellen Charakters nicht erreichen⁷⁴. Hinzu kommt, dass soziale Netzwerke darauf ausgerichtet sind, eine weltweite Vernetzung zu ermöglichen. Sie sind abhängig von ihren Nutzern, d.h. je mehr Nutzer soziale Medien aufweisen, desto mehr wird auf ihnen veröffentlicht und geteilt, was zu neuen Vernetzungen führen und neue Nutzer generieren soll. Aus diesem Grund enthalten die Nutzungs- und Geschäftsbedingungen sozialer Netzwerke regelmässig die Vorgabe, dass sämtliche Inhalte weltweit verfügbar gemacht werden können, was bedeutet, dass gegen eine Übernahme einer Kurznachricht (sog. Retweet) nicht vorgegangen werden kann (s.u. III.).

3. Verlinken von Videos

[Rz 25] Soziale Netzwerke leben von den Inhalten, die durch die Nutzer geschaffen worden sind (sog. user generated content), und vom Teilen dieser Inhalte. Von grosser Beliebtheit ist dabei insbesondere das Einbinden von Videos, z.B. von Videoclips zum aktuellen Chartstürmer oder von Trailern zum neuesten Kinofilm. Da die geteilten Videos in der Regel urheberrechtlichen Schutz geniessen, stellt sich die Frage der Zulässigkeit der Verlinkung in sozialen Medien. Diese Frage ist nicht einheitlich zu beantworten; vielmehr muss zwischen Hyperlinks und Inlinelinks bzw. Frames unterschieden werden.

a) Hyperlinks

[Rz 26] Links dienen dazu, eine Verbindung zu anderen elektronischen Dokumenten herzustellen. Sie verweisen auf Webadressen (URL), unter denen einzelne Dokumente abrufbar sind⁷⁵. Hyperlinks werden als sichtbare Links bezeichnet, die weiter in Surface Links und Deep Links unterteilt werden können⁷⁶. Aktiviert der Nutzer einen solchen Link, wird er automatisch zum verlinkten Dokument weitergeleitet, und die erforderliche Verbindung zum Fremdrechner wird hergestellt. Der Hyperlink dient also als Querverweis⁷⁷.

[Rz 27] Aus rechtlicher Sicht stellt das Setzen eines Hyperlinks in sozialen Netzwerken auf eine fremde Website mit geschützten Inhalten keine urheberrechtsverletzende Handlung dar. Der Link ist lediglich ein Hinweis darauf, wo im World Wide Web ein bestimmtes Dokument oder eine bestimmte Information zu finden ist⁷⁸. Auch die dem Urheber vorbehaltenen Verwertungshandlungen werden durch das Setzen eines Hyperlinks nicht tangiert. Insbesondere liegt keine Vervielfältigung nach Art. 10 Abs. 2 lit. a URG vor, diese erfolgt erst durch die Aktivierung des Links, wobei vorübergehende Vervielfältigungen nach Art. 24a URG zulässig sind⁷⁹. Erst wenn der Nutzer Inhalte auf seinen eigenen Rechner herunterlädt, wird ein zusätzliches Werkexemplar erstellt und liegt

⁷⁴ BARRELET/EGLOFF (Fn. 32), URG 2 N 13; CHERPILLOD (Fn. 18), URG 2 N 44 f.

⁷⁵ KOCH FRANK A., *Internet-Recht*, 2. Auflage, München 2005, 648; WEBER ROLF H., *E-Commerce und Recht*, 2. Auflage, Zürich 2010, 228.

⁷⁶ Vgl. dazu ausführlich WEBER (Fn. 75), 228 ff. und 300 ff.

⁷⁷ BÜHLER (Fn. 22), 224 f.

⁷⁸ BÜHLER (Fn. 22), 227 f.; WEBER (Fn. 75), 301 f.

⁷⁹ REHBINDER/VIGANO (Fn. 35), URG 24a N 3 f.; WEBER (Fn. 75), 302 f.

eine Vervielfältigung vor⁸⁰. Das Setzen eines Links stellt kein öffentliches Zugänglichmachen nach Art. 10 Abs. 2 lit. c URG dar. Hat der Urheber sein Werk selber im Internet veröffentlicht und wird hierauf auf einer anderen Website verlinkt, hält der Linksetzer das Werk weder bereit noch übermittelt er dieses an Dritte, sondern er erleichtert lediglich den übrigen Nutzern den bereits eröffneten Zugang⁸¹.

[Rz 28] Eine Zugänglichmachung liegt ausserdem nur dann vor, wenn ein neues Publikum angesprochen wird. Hieran fehlt es, wenn das entsprechende Werk bereits für alle Internetnutzer zugänglich war⁸². Die Person, welche das Werk veröffentlicht hat, bestimmt über dessen Zugänglichkeit. Wird das Werk bzw. die Website mit dem veröffentlichten Werk deaktiviert oder gelöscht, läuft der Link ins Leere⁸³. Verwendet der Berechtigte hingegen technische Schutzmassnahmen, um nur bestimmten Nutzern den Zugang zu gewähren, wird das Werk auch nur in diesem beschränkten Umfang zugänglich. Wird nun ein Hyperlink gesetzt und dadurch die technische Schutzmassnahme umgangen, macht der Linksetzer das Werk in einer Weise zugänglich, die ansonsten nicht bestünde, und es liegt ein Verstoß gegen das Recht des öffentlichen Zugänglichmachens vor⁸⁴.

[Rz 29] Folglich ist davon auszugehen, dass ein Berechtigter, der sein Werk der Öffentlichkeit im Internet zugänglich gemacht hat, stillschweigend in die Linksetzung und in alle damit verbundenen Vervielfältigungshandlungen einwilligt⁸⁵. Aus diesem Grund ist auch das Setzen eines Links nicht als eine rechtswidrige Mitwirkung an möglichen Schutzrechtsverletzungen durch Dritte zu betrachten. Schwieriger ist die Situation zu beurteilen, wenn die geschützten Inhalte ohne Zustimmung des Rechtsinhabers im Internet zugänglich sind⁸⁶. Da das Linksetzen jedoch nicht als Verwertungshandlung anzusehen ist, liegt keine direkte Schutzrechtsverletzung vor. Eine Teilnahme an der Verletzung durch Einrichtung eines Links wäre hingegen denkbar, wenn der Linksetzer vom urheberrechtsverletzenden Charakter der Raubkopien Kenntnis hatte⁸⁷.

b) Inlinelinks und Frames

[Rz 30] Während Hyperlinks als Querverweise dienen, führt die Verwendung von Inlinelinks oder Frames zu einer direkten Übernahme fremder Inhalte in die eigene Website⁸⁸. Dabei werden die entsprechenden Inhalte integriert und der unerwünschte Teil ausgeblendet. Aktiviert ein Nutzer ein Inlinelink oder ein Frame, verlässt er die verweisende Website nicht, sondern die fremden Inhalte werden in die verweisende Seite geladen und erscheinen als deren Bestandteil. Der Gerichtshof der

⁸⁰ KOCH (Fn. 75), 673 f.; WEBER (Fn. 75), 302 f.

⁸¹ So die Rechtsprechung in Deutschland: BGH, Urteil vom 9. Juli 2015, *Die Realität II*, I ZR 46/12; BGH, Urteil vom 16. Mai 2013, *Die Realität*, I ZR 46/12, Rn. 24; BGH, Urteil vom 29. April 2010, *Session-ID*, I ZR 39/08, Rn. 31; BGH, Urteil vom 17. Juli 2003, *Paperboy*, I ZR 259/00, Rn. 45; KOCH (Fn. 75), 675.

⁸² EuGH (Fn. 37), *Svensson*, Rn. 24; EuGH (Fn. 40), *ITV Broadcasting*, Rn. 39; EuGH (Fn. 37), *SGAE*, Rn. 40 f.

⁸³ BGH (Fn. 81), *Paperboy*, Rn. 45.

⁸⁴ EuGH (Fn. 37), *Svensson*, Rn. 31; BGH (Fn. 81), *Die Realität*, Rn. 25 ; BGH (Fn. 81), *Session-ID*, Rn. 34 f.

⁸⁵ BÜHLER (Fn. 22), 228 f.; KOCH (Fn. 75), 676.

⁸⁶ Der EuGH wird in einem vom niederländischen Hoge Raad vorgelegten Verfahren über diese Frage zu entscheiden haben; s. die hängige Rechtssache C-160/15 – *GS Media*. Der deutsche BGH hat das Vorliegen einer (zustimmungspflichtigen) öffentlichen Wiedergabe bejaht, wenn keine Erlaubnis des Urheberrechtsinhabers vorliegt, BGH, Urteil vom 9. Juli 2015, *Die Realität II*, I ZR 46/12.

⁸⁷ BÜHLER (Fn. 22), 228 f.; WEBER (Fn. 75), 303.

⁸⁸ BRUNNER MICHEL, *Die Zulässigkeit von Hyperlinks nach schweizerischem Recht*, Diss., Bern 2001, 119 f.; BÜHLER (Fn. 22), 231 f.; WEBER (Fn. 75), 230.

Europäischen Union hat entschieden, dass es auch beim Framing darauf ankommt, ob entweder ein anderes technisches Verfahren verwendet oder aber ein neues Publikum angesprochen wird. Letzteres ist nicht der Fall, wenn der geschützte Inhalt bereits auf einer anderen Website frei öffentlich wiedergegeben wurde⁸⁹.

[Rz 31] Diese Rechtsprechung vermag nicht zu überzeugen: Websites sind zweiseitige Märkte, auf denen u.a. Nutzer und die werbende Wirtschaft aufeinander treffen. Der Preis gegenüber den Nutzern ist häufig null, weil die grösstmögliche Verbreitung der Website zu hohen Einnahmen seitens der inserierenden Firmen führt. Dieses Geschäftsmodell funktioniert nicht mehr, wenn die Nutzer die betreffenden Inhalte nicht mehr auf derjenigen Website konsultieren, die in ihre Erstellung investiert hat, sondern auf der Seite verbleiben, welche die Inhalte in ihren Rahmen eingebettet hat. Die wirtschaftlichen Anreize in die Erstellung attraktiver Inhalte werden hierdurch vermindert, ohne dass ein sachlicher Grund besteht: Die betreffenden Inhalte könnten ja auch durch einen Hyperlink in Bezug genommen werden, der dazu führt, dass der ursprüngliche Inhalteanbieter auch von dem durch ihn generierten Traffic profitiert. Es sei hinzugefügt, dass rechtliche Probleme durch technische Massnahmen obsolet werden können. Offenbar stehen den Programmierern «Framekiller» zur Verfügung, welche das Einfügen der eigenen Inhalte in fremde Websites verhindern⁹⁰.

III. Nutzungsbedingungen sozialer Netzwerke

[Rz 32] Neben den gesetzlichen Regelungen sind bei der Nutzung sozialer Medien insbesondere auch deren Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen zu berücksichtigen. Soziale Netzwerke weisen in der Regel bei der Registrierung auf ihre umfangreichen Bedingungen hin⁹¹, die bei der Erstellung eines Benutzerprofils normalerweise mittels Globalübernahme akzeptiert und somit in das Vertragsverhältnis zwischen Plattformbetreiber und Nutzer einbezogen werden⁹². Ungewöhnliche oder geschäftsfremde Klauseln, auf die der Nutzer nicht explizit hingewiesen wurde und mit denen er auch nicht rechnen musste, erhalten nach der Ungewöhnlichkeitsregel des AGB-Rechts keine Geltung⁹³.

[Rz 33] Die Nutzungsbedingungen sozialer Netzwerke weisen aufgrund der unterschiedlichen Funktionen der Plattformen einige Unterschiede auf, weshalb nicht auf sämtliche Bedingungen eingegangen werden kann. Im Hinblick auf das Urheberrecht sind jedoch insbesondere die inhaltsbezogenen Klauseln von grosser Bedeutung. So räumt man beispielsweise Facebook mit der Nutzung der Dienste «[...] eine nicht-exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare, gebührenfreie, weltweite Lizenz für die Nutzung jedweder IP-Inhalte, die [man] auf bzw. im Zusammenhang mit Facebook [postet]

⁸⁹ EuGH, Beschluss vom 21. Oktober 2014, *BestWater International*, Rs. C-348/13, Rn. 17-19.

⁹⁰ S. die Angaben unter https://de.wikipedia.org/wiki/Frame_%28HTML%29 (Website zuletzt besucht am 13. August 2015)

⁹¹ Z.B. <https://twitter.com/signup> oder <https://www.facebook.com/r.php>, (beide Websites zuletzt besucht am 13. August 2015), wobei neben Nutzungsbedingungen auch auf weitere Bedingungen wie Datenschutzrichtlinien oder die Verwendung von Cookies hingewiesen wird.

⁹² HUGUENIN CLAIRE, *Obligationenrecht – Allgemeiner und Besonderer Teil*, 2. Auflage, Zürich 2014, N 614; SOLMECKE CHRISTIAN/DAM ANNIKA, *Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen sozialer Netzwerke – Rechtskonforme Lösung nach dem AGB- und dem Urheberrecht*, MMR 2012, 72.

⁹³ HUGUENIN (Fn. 92), N 619 f.

(«IP-Lizenz»)» ein⁹⁴. Eine ähnliche Lizenz sieht Google+ vor. Lädt man Inhalte auf Google+ hoch, räumt man Google das Recht ein, «diese Inhalte weltweit zu verwenden, zu hosten, zu speichern, zu vervielfältigen, zu verändern, abgeleitete Werke daraus zu erstellen [...], zu kommunizieren, zu veröffentlichen, öffentlich aufzuführen, öffentlich anzuzeigen und zu verteilen»⁹⁵. Betrachtet man diese beiden Klauseln, so stellt man fest, dass der Nutzer zwar Inhaber der Urheberrechte seiner Inhalte bleibt, was die sozialen Medien explizit auch unterstreichen, dabei allerdings beinahe sämtliche Nutzungsrechte nach Art. 10 und 11 URG dem Plattformbetreiber übertragen werden. Da eine pauschale Rechtseinräumung gegen den Grundsatz der aus Art. 16 Abs. 1 URG fließenden Zweckübertragungstheorie verstösst, versehen die Betreiber sozialer Netzwerke ihre Nutzungsbedingungen oft mit dem Zusatz, dass die Übertragung auf die Rechte beschränkt ist, die eine Nutzung des sozialen Netzwerks ermöglichen⁹⁶.

[Rz 34] Laut den Nutzungsbedingungen endet der Lizenzvertrag, sobald ein hochgeladener Inhalt gelöscht wird. Allerdings werden die Inhalte zwar vom eigenen Profil entfernt, und sie sind für Dritte nicht mehr sichtbar. Da soziale Netzwerke jedoch dem Austausch von Informationen dienen und dabei Inhalte mit anderen Nutzern geteilt werden, existieren die hochgeladenen Inhalte ausserhalb des eigenen Herrschaftsbereichs weiter auf dem Netzwerk. Insoweit bestehen lizenzvertragliche Beziehungen fort.

IV. Providerhaftung

[Rz 35] Die Massennutzung des Internets und die internationale Verknüpfung des Netzes erlauben weitgehende Anonymität. Aus diesem Grund ist es für Rechteinhaber oftmals unmöglich, Rechtsverletzungen nachzugehen, da die Täter kaum ausfindig zu machen sind. Aus diesem Grund werden häufig identifizierbare Drittbeteiligte wie z.B. die Anbieter von Internetdiensten (Provider) ins Recht gefasst.

1. Soziale Netzwerke als Internetprovider

[Rz 36] Die Kernfunktion von Internet Providern besteht darin, die technische Infrastruktur für den Betrieb oder die Nutzung von Dienstleistungen im Internet bereitzustellen. Dabei können die Provider nach den unterschiedlichen Dienstleistungsbereichen in drei Kategorien unterteilt werden. Die Zugangsvermittlung wird durch Access Provider sichergestellt⁹⁷. Access Provider stellen weder eigene noch fremde Inhalte bereit, sondern ihre Kernfunktion liegt in der Zurverfügungstellung des Zugangs zum Internet und der Infrastruktur, die dem Benutzer das Up- und Downloaden von Dateien möglich macht⁹⁸. Das Bereithalten eigener Inhalte ist die Aufgabe eines Contentproviders.

⁹⁴ Ziff. 2.1. der Facebook-Nutzungsbedingungen, abrufbar unter <https://www.facebook.com/legal/terms>, (Website zuletzt besucht am 13. August 2015).

⁹⁵ Google-Nutzungsbedingungen, abrufbar unter <https://www.google.ch/intl/de/policies/terms/regional.html>, (Website zuletzt besucht am 13. August 2015).

⁹⁶ BARRELET/EGLOFF (Fn. 32), URG 16 N 20; VON BÜREN/MEER (Fn. 9), SIWR, N 483 f.

⁹⁷ WEBER (Fn. 75), 507.

⁹⁸ KROPP JONATHAN, Die Haftung von Host- und Access-Providern bei Urheberrechtsverletzungen, Diss., Frankfurt am Main 2012, 68; ROHN PATRICK, Zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Internet Provider nach schweizerischem Recht, Diss., Zürich 2004, 32 f.

Er stellt die Inhalte selber her oder macht sie sich zu eigen, speichert sie auf seinem Server ab und stellt sie so Dritten zur Verfügung⁹⁹. Den Contentprovider treffen weitreichende Sorgfaltspflichten und er haftet, sobald er Kenntnis von rechtsverletzenden Inhalten nimmt¹⁰⁰. Im Unterschied zum Contentprovider bietet der Hostprovider keine eigenen Inhalte an, sondern er stellt Speicherplatz und Kommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung¹⁰¹. Er hat in der Regel keine Kenntnis von den fremden Inhalten und eine allfällige Haftung knüpft an ein rechtswidriges Verhalten Dritter an¹⁰². [Rz 37] Es stellt sich die Frage, in welche dieser Kategorien die sozialen Netzwerke einzuordnen sind. Während der EuGH soziale Netzwerke als Hostinganbieter nach Art. 14 E-Commerce Richtlinie¹⁰³ qualifiziert¹⁰⁴, ist die Frage in der Schweiz umstritten¹⁰⁵. Soziale Netzwerke bieten die Möglichkeit, Inhalte hochzuladen oder vorhandene Inhalte abzuspeichern. Daraus kann auf den ersten Blick gefolgert werden, dass soziale Netzwerke Speicherplatz für fremde Inhalte zur Verfügung stellen und somit zu den Host Providern zu zählen sind. Vergleicht man jedoch soziale Netzwerke mit der Grundidee des Hostproviders, besitzen Plattformbetreiber weitergehende Möglichkeiten als die blosse Zurverfügungstellung von Speicherplatz. So stellen soziale Netzwerke umfassende Nutzungsbedingungen auf und setzen wesentliche Regeln in Bezug auf Gestaltung und Umfang des von den Nutzern generierten Inhalts fest¹⁰⁶. Auch die anderen beiden Providerkategorien passen nicht auf soziale Medien. Es ist gerade nicht der Zweck eines Netzwerks, im Sinne eines Contentproviders eigene Inhalte zu produzieren und diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie stellen auch keinen Zugang nach Art eines Accessproviders her. Eine klare Kategorisierung ist somit nicht möglich.

[Rz 38] Ob die Betreiber sozialer Netzwerke aufgrund der besonderen Eigenschaften ihres Netzes Kenntnis von Inhalten erlangen und es ihnen dadurch ermöglicht wird, eine Überwachungsfunktion auszuüben und rechtsverletzende Inhalte zu erkennen und zu entfernen, ist anhand des Einzelfalls im Rahmen der Beurteilung der Sorgfaltspflichten zu entscheiden. Im Folgenden steht nicht die direkte Haftung von Providern aufgrund eigenen Unrechts, sondern die Verantwortlichkeit für Rechtsverletzungen Dritter im Vordergrund. Aufgrund ihrer praktischen Bedeutung beschränken sich die Ausführungen auf die ausservertragliche Verantwortlichkeit.

⁹⁹ ROHN (Fn. 98), 18 f.; WEBER (Fn. 75), 500 f.

¹⁰⁰ WEBER (Fn. 75), 500 f.

¹⁰¹ KROPP (Fn. 98), 67; ROHN (Fn. 98), 24 f.; WEBER (Fn. 75), 516.

¹⁰² WEBER (Fn. 75), 516.

¹⁰³ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt, ABl EG 2000, L 178 v. 17. Juli 2000, 1.

¹⁰⁴ EuGH, Urteil vom 16. Februar 2012, *SABAM*, Rs. C-360/10, Rn. 27.

¹⁰⁵ Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Amherd 11.3912 vom 29. September 2011, Rechtliche Basis für Social Media, 62; BIANCHI DELLA PORTA MANUEL/ROBERT VINCENT, Responsabilité pénale de l'éditeur de médias en ligne participatifs – Comment se prémunir des contenus illicites «postés» par des tiers?, *Medialex* 2009, 21 f.

¹⁰⁶ Rechtliche Basis für Social Media (Fn. 105), 62.

2. Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit sozialer Netzwerke für Urheberrechtsverletzungen

a) Rechtslage in der EU

[Rz 39] In der EU wurde der elektronische Geschäftsverkehr einschliesslich der Haftungsfragen in der E-Commerce-Richtlinie geregelt. Darin werden die Provider mit gewissen Haftungsprivilegien ausgestattet. So haften Hostprovider nach Art. 14 E-Commerce-RL nur, wenn sie Kenntnis der Rechtswidrigkeit von Inhalten haben und diese nicht entfernen bzw. den Zugang sperren. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Anbieter Kenntnis von rechtswidrigen Tätigkeiten oder Informationen hat, ist umstritten und war schon Gegenstand mehrerer höchstrichterlicher Verfahren, z.B. gegen einen Online-Markplatz¹⁰⁷ sowie gegen einen Accessprovider¹⁰⁸, denen jeweils umfassende Filterpflichten auferlegt worden waren. Der Europäische Gerichtshof erklärte dies für unzulässig: Nach Art. 15 E-Commerce-RL sei es verboten, Provider zu einer aktiven Überwachung sämtlicher Daten zu verpflichten, auch wenn dies dazu diene, die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums zu verhindern¹⁰⁹. Der Schutz des geistigen Eigentums werde zwar in Art. 17 Abs. 2 GRCh¹¹⁰ garantiert, er sei jedoch nicht schrankenlos zu gewährleisten, sondern es müsse ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Schutz des geistigen Eigentums der Rechteinhaber und dem Schutz der unternehmerischen Freiheit der Internetprovider sichergestellt werden¹¹¹. Diese Rechtsprechung erweiterte der Gerichtshof später explizit auf soziale Netzwerke, betonte dabei allerdings, dass eine Filterpflicht nicht gänzlich verboten sei¹¹². Somit gilt auf europäischer Ebene das *notice and take down*-Verfahren, nach welchem rechtsverletzende Inhalte entfernt oder der Zugriff darauf gesperrt werden muss, sobald der Provider Kenntnis davon erlangt hat.

b) Schweizerisches Recht

[Rz 40] Die haftungsrechtliche Situation von Providern ist in der Schweiz unklar¹¹³. Während auf europäischer Ebene und in vielen europäischen Staaten die Haftung von Providern spezialgesetzlich geregelt ist, fehlen in der Schweiz spezifische Regeln zur zivilrechtlichen Verantwortlichkeit¹¹⁴. Folglich sind der zivilrechtliche Schutz des Urheberrechtsgesetzes sowie die allgemeinen Haftungsregeln des Obligationenrechts anwendbar. Umstritten ist insbesondere auch die Stellung des Providers gegenüber dem Rechtsverletzer und dem Betroffenen. Einerseits kommt eine Haftung für ein Unterlassen in Betracht, da der Provider eine Garantenstellung einnimmt und die Verletzung von Rechten Dritter nicht verhindert¹¹⁵. Andererseits kann das Verhalten des Providers als aktives Tun

¹⁰⁷ EuGH, Urteil vom 12. Juli 2011, *L'Oréal*, Rs. C-324/09.

¹⁰⁸ EuGH, Urteil vom 24. November 2011, *Scarlet Extended*, Rs. C-70/10.

¹⁰⁹ EuGH (Fn. 108), *Scarlet Extended*, Rn. 39 f.; EuGH (Fn. 107), *L'Oréal*, Rn. 139.

¹¹⁰ Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABI EG 2000, C 364 v. 18. Dezember 2000, 12.

¹¹¹ EuGH (Fn. 108), *Scarlet Extended*, Rn. 43 f.

¹¹² EuGH (Fn. 104), *SABAM*, Rn. 34 ff.

¹¹³ Bericht der Expertenkommission «Netzwerkneutralität» vom Juni 2003, 86; FRECH PHILIPP, Zivilrechtliche Haftung von Internet-Providern bei Rechtsverletzungen durch ihre Kunden, Diss., Zürich 2009, 120; ROSEN-TAHL DAVID, Internet-Provider-Haftung – ein Sonderfall?, in: Jung Peter (Hg.), Aktuelle Entwicklungen im Haftungsrecht, Bern 2007, 175.

¹¹⁴ Rechtliche Basis für Social Media (Fn. 105), 62.

¹¹⁵ Bericht der Expertenkommission «Netzwerkneutralität» (Fn. 113), 85; BRINER ROBERT GEORG, Haftung der Internet-Provider für Unrecht Dritte, sic! 2006, 391.

im Rahmen einer Gehilfenschaft gewertet werden, da er seine Leistung dauerhaft zur Verfügung stellt und dabei die Rechtsverletzung fördert¹¹⁶.

[Rz 41] Bei der Inanspruchnahme von Providern ist zwischen negatorischen und reparatorischen Ansprüchen zu unterscheiden. Während die negatorischen Klagen in Art. 62 Abs. 1 URG verankert sind, sind für Schadenersatzforderungen die allgemeinen Regeln der ausservertraglichen Haftung nach den Art. 41 ff. Obligationenrecht (OR)¹¹⁷ anzuwenden, s. Art. 62 Abs. 2 URG. Die Schadenersatzansprüche setzen Verschulden voraus, während Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche verschuldensunabhängig geltend gemacht werden können¹¹⁸. Dieser Unterschied spielt bei der Providerhaftung eine wichtige Rolle, da die Frage, ob der Provider die Rechtsverletzung erkennen konnte bzw. musste und ob er dagegen hätte vorgehen müssen, für die Frage des Verschuldens entscheidend ist¹¹⁹.

[Rz 42] Für beide Anspruchskategorien stellt sich die Frage, ob der Provider als indirekter Verletzer überhaupt passivlegitimiert ist, oder aber ob lediglich der Haupttäter zur Verantwortung zu ziehen ist¹²⁰. Das Bundesgericht bejahte die grundsätzliche Passivlegitimation einer Genfer Zeitung für einen persönlichkeitsverletzenden Beitrag auf dem Blog seiner Website und hielt fest, dass lediglich in irgendeiner Weise zur Verletzung beigetragen werden müsse, und es weder auf ein Verschulden noch auf das Wissenmüssen um die Widerrechtlichkeit oder auf ein mögliches rechtmässiges Verhalten ankomme¹²¹. Obwohl in Art. 62 URG eine explizite Regelung der Passivlegitimation wie in Art. 28 Abs. 1 Zivilgesetzbuch (ZGB)¹²² fehlt, kann diese Vorschrift entsprechend herangezogen werden: Im Bereich des Rechtsschutzes ist das Urheberrechtsgesetz begrifflich und systematisch an den Regeln über den Persönlichkeitsschutz ausgerichtet worden¹²³. Überträgt man das genannte Bundesgerichtsurteil auf das Urheberrecht, ergeben sich die Ansprüche gegen den Hostprovider aus der Tatsache, dass er die Haupttat durch Bereithaltung widerrechtlicher Inhalte fördert¹²⁴. Weit problematischer wird die Situation, wenn vom Provider verlangt wird, rechtswidrige Inhalte auch künftig zu entfernen, was Kenntnis der Inhalte und eine präventive Überwachung erfordern würde. Eine aktive, präventive Kontrollpflicht würde jedoch das Hosting übermässig komplizieren und ist deshalb abzulehnen¹²⁵. Beim Anbieten von Speicherplatz für fremde Inhalte ist es für Hostprovider aus praktischen, technischen und datenschutzrechtlichen Aspekten nicht möglich, sämtliche Inhalte zu filtern und widerrechtliche Inhalte zu sperren oder zu entfernen. Eine Verantwortlichkeit ist demgegenüber zu bejahen, wenn der Provider den rechtswidrigen Inhalt kennt oder kennen muss, sei es aufgrund externer Hinweise oder der Offenkundigkeit der Rechtsverletzung¹²⁶. Ergreift der Provider nachträglich nicht die erforderlichen Massnahmen, kann er zivilrechtlich zur

¹¹⁶ ROSENTHAL DAVID, Zivilrechtliche Haftung von Internet-Providern für Unrecht Dritter – Entgegnung zum Artikel von Robert G. Briner (sic! 6/2006, 383), sic! 2006, 512.

¹¹⁷ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), SR 220.

¹¹⁸ SCHOCH NIK/SCHÜEPP MICHAEL, Provider-Haftung «de près ou de loin»? , Jusletter 13. Mai 2013, N 4.

¹¹⁹ ROSENTHAL (Fn. 116), Zivilrechtliche Haftung, 512.

¹²⁰ FRECH (Fn. 113), 272 f.

¹²¹ Urteil des Bundesgerichts 5A_792/2011 vom 14. Januar 2013, E. 6.2. f.

¹²² Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

¹²³ BBl 1989 III 565 f.

¹²⁴ ROSENTHAL (Fn. 116), Internet-Provider-Haftung, 197; SCHOCH/SCHÜEPP (Fn. 118), N 32 f.

¹²⁵ ROHN (Fn. 98), 204 f.; ROSENTHAL (Fn. 116), Zivilrechtliche Haftung, 513 f.

¹²⁶ FRECH (Fn. 113), 31 f.; ROHN (Fn. 98), 198 ff.; ROSENTHAL (Fn. 113), Internet-Provider-Haftung, 187 ff.

Verantwortung gezogen werden.

[Rz 43] Die verbesserte Durchsetzung von Urheberrechten und damit einhergehend die Anpassung der Providerhaftung waren ein zentrales Anliegen der vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) einberufenen Arbeitsgruppe zum Urheberrecht (AGUR12). Die Arbeitsgruppe plädiert dafür, in Anlehnung an die Regeln in der EU nach dem *notice and take down*-Verfahren rechtswidrige Inhalte auf Anzeige hin zu löschen und das erneute Hochladen nach dem *stay down*-Prinzip zu verhindern. Sie hält hierfür eine gesetzliche Regelung für unverzichtbar, die durch Selbstregulierung (z.B. durch den Code of Conduct Hosting der simsa) ergänzt werden kann¹²⁷. In Anlehnung an die europäische E-Commerce-Richtlinie seien verschiedene Haftungsprivilegien für Provider gesetzlich zu erfassen. Auch solle das Verbot einer generellen aktiven Überwachungspflicht gesetzlich verankert werden¹²⁸. Der Bundesrat hat das EJPD am 6. Juni 2014 beauftragt, bis Ende 2015 eine Vorlage für die Vernehmlassung auf dieser Grundlage zu erarbeiten.

V. Internationalrechtliche Fragen

[Rz 44] Das Immaterialgüterrecht und somit auch das Urheberrecht basieren auf dem Territorialitätsprinzip. Jedes Land kann selber bestimmen, ob ein immaterielles Gut mit Rechtsschutz ausgestattet werden soll oder nicht; die Immaterialgüterrechte sind auf das jeweilige Schutzland beschränkt¹²⁹. Die Ubiquität immaterieller Güter, begünstigt durch die andauernde Internationalisierung, führt jedoch dazu, dass immaterielle Güter an beliebigen Orten auf der ganzen Welt genutzt werden können¹³⁰. Das Internet und die damit verbundene Vernetzung verleihen dem Aspekt der Internationalität des Immaterialgüterrechts eine neue Dimension¹³¹. Von überall auf der Welt kann auf sozialen Netzwerken der Status geteilt, ein Foto hochgeladen oder ein Video angeschaut und «geliked» werden. Dies wirft die Frage auf, welche Gerichte für allfällige internationale urheberrechtliche Streitigkeiten zuständig sind und welche Rechtsordnung dabei angewandt wird.

1. Zuständigkeit

[Rz 45] Das internationale Privatrecht unterscheidet zwischen Bestandesklagen und Verletzungsklagen, s. Art. 109 Abs. 1 und 2 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG)¹³². Bestandesklagen betreffen die Gültigkeit und die Eintragung von Immaterialgüterrechten, während Verletzungsklagen die Ansprüche aufgrund einer Verletzung des Immaterialgüterrechts zum Gegenstand haben. Der allgemeinen Vorschrift des Art. 109 IPRG gehen aufgrund von Art. 1 Abs. 2 IPRG allfällige völkerrechtliche Verträge vor. Einschlägig und anwendbar ist im Bereich des

¹²⁷ Schlussbericht AGUR12 vom 28. November 2013, 73 f.

¹²⁸ Schlussbericht AGUR12 (Fn. 127), 76.

¹²⁹ CSOPORT DANIEL, Rechtsschutz für Kunstschaffenden im schweizerischen und internationalen Urheberrecht, Diss., Zürich 2008, 70; VON BÜREN ROLAND/DAVID LUCAS, Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (SIWR), Band I/2, Der Rechtsschutz im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, 3. Auflage, Basel 2011, N 103.

¹³⁰ CSOPORT (Fn. 129), 69; HILTY (Fn. 16), N 3.

¹³¹ BÜHLER (Fn. 22), 327.

¹³² Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987, SR 291.

geistigen Eigentums das Lugano-Übereinkommen (LugÜ)¹³³.

[Rz 46] Art. 2 Abs. 1 LugÜ sieht für Verletzungsklagen den allgemeinen Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten vor. Alternativ besteht nach Art. 5 Nr. 3 LugÜ die Möglichkeit, am Deliktort zu klagen. Unter dem Tatort im Sinne von Art. 5 Nr. 3 LugÜ¹³⁴ ist sowohl der Ort des ursächlichen Geschehens (Handlungsort) als auch der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs (Erfolgsort) zu verstehen¹³⁵. Das IPRG sieht in Art. 109 Abs. 2 IPRG ebenfalls die Gerichtsstände am Beklagtenwohnsitz sowie alternativ am Handlungs- oder Erfolgsort vor, regelt indes neben der internationalen auch gleich die örtliche Zuständigkeit¹³⁶. Die Klageeinreichung am Handlungs- oder am Erfolgsort bringen im internationalen Urheberrecht einige Probleme mit sich. So besteht grosse Unsicherheit, wie die relevanten Handlungen, die die Zuständigkeit am Handlungsort begründen, zu bestimmen sind¹³⁷. Als Handlungsort kommt theoretisch der Standort eines jeden netzwerkfähigen Geräts in Betracht¹³⁸. Entsprechend verhält es sich in Bezug auf den Erfolgsort. Im Internet können verletzende Inhalte überall abgerufen werden¹³⁹. Folglich kommt der Standort eines jeden Computers, von dem auf das verletzende Material zugegriffen werden kann, als Erfolgsort in Frage. Bei Internetdelikten droht also eine aus dem Ubiquitätsprinzip fließende unkontrollierbar weite gerichtliche Zuständigkeit¹⁴⁰.

[Rz 47] Für Bestandesklagen sieht Art. 22 Nr. 4 LugÜ eine ausschliessliche Zuständigkeit am Ort der Hinterlegung bzw. Registrierung vor. Während Art. 22 Nr. 4 LugÜ sich auf die internationale Zuständigkeit bezieht, regelt Art. 109 Abs. 1 IPRG die örtliche Zuständigkeit, nämlich im Prinzip die Zuständigkeit der Gerichte am Wohnsitz des Beklagten. Für das Urheberrecht ist Art. 22 Nr. 4 LugÜ jedoch nicht anwendbar, da der urheberrechtliche Schutz mit dem Schöpfungsakt entsteht (Art. 29 Abs. 1 URG) und eine Registrierung nicht erforderlich ist¹⁴¹.

[Rz 48] Richten sich Ansprüche aus der Verletzung von Urheberrechten gegen mehrere Beklagte, kann das Verfahren nach Art. 6 Nr. 1 LugÜ und Art. 8a IPRG örtlich konzentriert und können die Beklagten an einem gemeinsamen Gerichtsstand belangt werden. Die gesetzliche Regelung der subjektiven Klagenhäufung begründet allerdings keine direkte internationale Zuständigkeit, sondern setzt voraus, dass für jeden der in Frage stehenden Ansprüche ein schweizerischer Gerichtsstand besteht¹⁴². Hinzu kommt, dass zwischen den gemeinsam zu behandelnden Ansprüchen eine hinreichende sachliche Konnexität bestehen muss¹⁴³.

[Rz 49] Die obigen Ausführungen machen deutlich, dass für Urheberrechtsverletzungen in sozialen Medien zahlreiche Gerichtsstände zur Verfügung stehen. Die Regeln über die gerichtliche Zustän-

¹³³ Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, SR 0.275.12.

¹³⁴ «[...] vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht».

¹³⁵ BÜHLER (Fn. 22), 350 f.; JEGHER GION/VASELLA DAVID, Basler Kommentar IPRG, 3. Auflage, Basel 2013, IPRG 109 N 21 ff.

¹³⁶ JEGHER/VASELLA (Fn. 135), IPRG 109 N 13 ff.

¹³⁷ JEGHER/VASELLA (Fn. 135), IPRG 109 N 22; VON BÜREN/DAVID (Fn. 129), SIWR, N 173.

¹³⁸ BÜHLER (Fn. 22), 361 f.

¹³⁹ BERGER CHRISTIAN, Die internationale Zuständigkeit bei Urheberrechtsverletzungen in Internet-Websites aufgrund des Gerichtsstands der unerlaubten Handlung nach Art. 5 Nr. 3 EuGVO, GRUR Int. 2005, 465 ff.

¹⁴⁰ BERGER (Fn. 139), 466; BÜHLER (Fn. 22), 361 f.; HILTY (Fn. 16), N 448.

¹⁴¹ HILTY (Fn. 16), N 446.

¹⁴² BERTI STEPHEN V./DROESE LORENZ, Basler Kommentar IPRG, 3. Auflage, Basel 2013, IPRG 8a N 3 ff.

¹⁴³ BERTI/DROESE (Fn. 142), IPRG 8a N 8 f.; BÜHLER (Fn. 22), 350 f.; CSOPORT (Fn. 129), 82 f.

digkeit sind nicht auf Internetdelikte zugeschnitten. Die weltweite Gerichtsbarkeit begünstigt den Kläger und führt zu unüberschaubarem forum shopping.

2. Anwendbares Recht

[Rz 50] Nachdem der Gerichtsstand bestimmt wurde, stellt sich bei Streitigkeiten mit grenzüberschreitendem Charakter die Frage, welches Recht auf den Sachverhalt anzuwenden ist. Wie bereits ausgeführt sind nach Art. 1 Abs. 2 IPRG völkerrechtliche Verträge vorbehalten. Das wichtigste internationale Übereinkommen auf dem Gebiet des Urheberrechts ist die Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ)¹⁴⁴. Art. 5 Abs. 2 in fine RBÜ statuiert, dass sich der Umfang des Schutzes nach den Rechtsvorschriften des Landes richtet, in dem der Schutz beansprucht wird. Diese auf den ersten Blick eindeutige Formulierung lässt verschiedene Interpretationen zu, auf welche hier nicht weiter eingegangen werden soll¹⁴⁵.

[Rz 51] Art. 110 Abs. 1 IPRG unterstellt die Immaterialgüterrechte dem Recht des Staates, für den der Schutz der Immaterialgüter beansprucht wird (Schutzlandprinzip). Die Verankerung des Schutzlandprinzips ist zugleich eine Konkretisierung des Territorialitätsprinzips. Art. 110 Abs. 2 IPRG ermöglicht den Parteien eine beschränkte Rechtswahl nach Eintritt des schädigenden Ereignisses zugunsten des Rechts am Gerichtsort. Art. 110 Abs. 2 IPRG bezieht sich aber lediglich auf Verletzungsklagen. Ob das betreffende Immaterialgüterrecht überhaupt besteht bzw. der Kläger überhaupt Inhaber des Rechts ist und ob eine Verletzung des Rechts vorliegt, muss nach dem Recht des Schutzstaates beantwortet werden¹⁴⁶.

[Rz 52] Das durch das Schutzlandprinzip gestärkte Territorialitätsprinzip führt dazu, dass jedes Land für Urheberrechtsverletzungen seine eigene Rechtsordnung zur Anwendung bringt. Der Umstand, dass auf soziale Medien weltweit zugegriffen werden kann, zieht Mehrfachanknüpfungen nach sich, was Rechtsunsicherheit bei den einzelnen Nutzern bewirkt¹⁴⁷. Eine Beschränkung des anwendbaren Rechts auf den Handlungs- bzw. Erfolgsort kann dem nicht entgegenwirken, sondern würde unter Umständen Urheberrechtsverletzungen durch die Schaffung digitaler Paradiese noch fördern¹⁴⁸.

3. Anknüpfung an den Registrierungsort der Domain?

[Rz 53] Die Analyse der internationalen gerichtlichen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts hat die beinahe grenzenlosen Möglichkeiten im Bereich von Internet und sozialen Medien aufgezeigt. Im Extremfall muss jeder Nutzer sämtliche Rechtsordnungen kennen, um nicht gegen das Urheberrecht zu verstossen. Zudem muss er stets damit rechnen, irgendwo auf der ganzen Welt verklagt zu werden. Die starke Vernetzung im Internet könnte jedoch auch zum Vorteil genutzt

¹⁴⁴ Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst revidiert in Paris am 24. Juli 1971, SR 0.231.15.

¹⁴⁵ Vgl. zum ganzen Meinungsstreit BÜHLER (Fn. 22), 337 f. und FEHLBAUM PASCAL/LATTMANN STEPHANIE S., Schranken und anwendbares Recht bei Urheberrechtsverletzungen auf dem Internet, sic! 2009, 373 f.

¹⁴⁶ HILTY (Fn. 16), N 442; JEGHER/VASELLA (Fn. 135), IPRG 110 N 29 f.; VISCHER FRANK, Zürcher Kommentar zum IPRG, 2. Auflage, Zürich 2004, IPRG 110 N 12 f.; HGer AG vom 5. Januar 2015 (Fn. 19), 450.

¹⁴⁷ FEHLBAUM/LATTMANN (Fn. 145), 376.

¹⁴⁸ BÜHLER (Fn. 22), 392 ff.

werden. Alternative Anknüpfungsmöglichkeiten wie die Anknüpfung an das Ursprungsland des Werks, an das Ausgangsland der Übermittlung (Upload) oder an das Zielland (Download) werden diskutiert¹⁴⁹.

[Rz 54] Im Zusammenhang mit sozialen Netzwerken bestünde eine weitere Möglichkeit darin, für die internationalrechtlichen Fragen auf den Registrierungsort der Domain dieses Netzwerks abzustellen¹⁵⁰. Informationen über registrierte Domain-Namen sind im Netz leicht auffindbar¹⁵¹. Die Angaben beziehen sich auch auf das Registrierungsland und den Ort¹⁵². In Anlehnung an die Rechtslage bei Bestandesklagen für Registerrechte könnte der Registrierungsort der Domain als Anknüpfungsmöglichkeit für die internationale gerichtliche Zuständigkeit und zusätzlich auch für das anwendbare Recht dienen. Dies würde dazu führen, dass ein Urheber am Registrierungsort der Domain des sozialen Netzwerks gegen einen mutmasslichen Verletzer klagen könnte. Für eine Zuständigkeit am Registrierungsort spräche zudem die Möglichkeit, am selben Gerichtsstand auch gegen den Provider vorzugehen (s.o. IV.). Bei der Frage des anwendbaren Rechts könnte statt an die zahlreichen Tatorte an die *lex fori*, also das Recht am Gerichtsort angeknüpft werden. Durch die Wahl des Registrierungsortes könnte der Betreiber des sozialen Netzwerkes also den Gerichtsstand und das anwendbare Recht für Urheberrechtsverletzungen auf seiner Plattform bestimmen. Diese Lösung würde zwar die dargelegten Anknüpfungsmöglichkeiten einschränken, schüfe jedoch Klarheit und insbesondere Rechtssicherheit, was im Bereich des Internets und in sozialen Netzwerken dringend erforderlich ist.

[Rz 55] Allerdings ist dieser Vorschlag nur auf den ersten Blick plausibel. Der entscheidende Nachteil besteht darin, dass der Anwendungsbereich nationaler Immaterialgütergesetze unangemessen eingeschränkt oder aber ausgedehnt würde. Ein weitergehender Schutz am Registrierungsort der Domain würde nämlich auf alle anderen Länder erstreckt werden. Wenn beispielsweise ein Schweizer Nutzer eines sozialen Netzwerkes, welches in Deutschland registriert ist (z.B. XING), sich auf der Plattform einer urheberrechtlich geschützten Fotografie bedient, die ohne Zustimmung des Rechtsinhabers hochgeladen wurde, und sie auf seinem Rechner abspeichert, könnte der Nutzer in Deutschland unter Anwendung des deutschen Urheberrechts verklagt werden. Während das deutsche Urheberrecht die Privatkopie von offensichtlich urheberrechtsverletzenden Quellen nicht in den Genuss einer Schutzausnahme kommen lässt (§ 53 Abs. 1 S. 1 D-UrhG)¹⁵³, ist in der Schweiz der Download zum Privatgebrauch (Art. 19 Abs. 1 lit. a URG) auch von Werken, die unbefugterweise ins Netz gelangt sind, in jedem Fall zulässig¹⁵⁴. Abgesehen davon geht der Schutz von Fotografien im deutschen Recht wesentlich weiter als in der Schweiz¹⁵⁵. Der Schweizer Nutzer würde somit auch für die Wirkungen im Inland offensichtlich schlechter gestellt, und die Werte und Abwägungsergebnisse des schweizerischen Urheberrechtsgesetzes würden untergraben. Gerade um solche

¹⁴⁹ Vgl. dazu BÜHLER (Fn. 22), 394 ff.

¹⁵⁰ Zur Registrierung von Domain-Namen s. die Informationen unter <https://www.nic.ch/reg/cm/wcm-page/faqs/register.jsp?lid=de>, (Website zuletzt besucht am 13. August 2015).

¹⁵¹ Vgl. beispielweise <https://www.switchplus.ch/whois/?nid=1704> oder <http://www.whois.com/whois/>, (beide Websites zuletzt besucht am 13. August 2015).

¹⁵² So ist beispielsweise die Domain www.facebook.com in den USA im Bundesstaat Kalifornien in Menlow Park registriert oder die Plattform www.xing.com in Deutschland in Hamburg eingetragen.

¹⁵³ S.o. Fn. 42.

¹⁵⁴ BARRELET/EGLOFF (Fn. 32), URG 19 N 7b; CHERPILLOD (Fn. 30), SIWR, N 770 f.; REHBINDER/VIGANO (Fn. 35), URG 19 N 19.

¹⁵⁵ S.o. vor Fn. 14.

Konsequenzen zu vermeiden, beruht das Urheberrecht auf einem territorialen Geltungsbereich¹⁵⁶. [Rz 56] Die aus dem Schutzlandprinzip für Internetsachverhalte folgende Mosaikbetrachtung führt zu einer Vielzahl anwendbarer Rechtsordnungen. Dies ist eine Gefahr für die Praktikabilität der Rechtsdurchsetzung. Es existieren Vorschläge zur Lösung der internationalrechtlichen Probleme, die Rechtslage ist aber unklar¹⁵⁷. Es ist von grosser Bedeutung, dass in der Diskussion um die Anpassung des Urheberrechts an das Phänomen globaler Vernetzung die internationalprivatrechtlichen Fragen der Gerichtszuständigkeit und des anwendbaren Rechts nicht ausgeklammert werden.

Zusammenfassung / Résumé

[Rz 57] Soziale Netzwerke werfen eine Vielzahl rechtlicher Fragestellungen auf. Das Urheberrecht spielt dabei eine wichtige Rolle. Zwei Phänomene sind hierbei zu unterscheiden. Erstens ist das geltende Urheberrecht nicht ausreichend an die globale Vernetzung durch das Internet angepasst. Es wurden zwar im Gefolge der WIPO-Urheberrechtsverträge einzelne Reformen vorgenommen, z.B. die Einführung des Rechts, geschützte Werke über das Internet zugänglich zu machen. Phänomene wie die Interaktion über soziale Netzwerke wurden hierbei aber nicht berücksichtigt. Zweitens haben sich die Nutzergewohnheiten geändert. Es besteht heute ein verstärktes Bedürfnis nach Kommunikation, die sich auch auf urheberrechtlich geschützte Werke erstreckt. In sozialen Netzwerken werden solche Inhalte «gepostet», «geliked» und «geshared». Die Grenzen, die das Urheberrecht hier zieht, bzw. die Möglichkeiten, die es eröffnet, sind nicht auf die Besonderheiten sozialer Netzwerke zugeschnitten und werfen in der Praxis zahlreiche Fragen auf.

[Rz 58] So bedarf der Begriff der Privatkopie der Konkretisierung in Bezug auf die Beziehungen in sozialen Netzwerken. Nicht klar ist auch, in welchem Umfang ein Rechtsinhaber durch die Einstellung von Inhalten in das Netz sein Einverständnis mit der Nutzung bzw. mit bestimmten Nutzungsformen erteilt. Medien wie soziale Netzwerke gründen ihre Daseinsberechtigung zu einem grossen Teil auf die Verbreitung von Information. Diese Tatsache ist bei der Ermittlung des Einverständnisses zu berücksichtigen. Ferner besteht Reformbedarf bei der Providerhaftung, die auch für soziale Netzwerke einschlägig ist. Der Vorgang der Vernetzung kann nur dann reibungslos funktionieren, wenn die Verantwortlichkeit der unentbehrlichen Dienstleister sachgemäss beschränkt wird. Für Fragen der Providerhaftung bietet sich eine Anlehnung an Rechtsetzung und Praxis in der EU an. Von besonderem Schwierigkeitsgrad sind schliesslich die internationalrechtlichen Fragen. Das Urheberrecht wird geschwächt, wenn keine klaren Regeln über die gerichtliche Zuständigkeit und das anwendbare Recht geschaffen werden.

ANDREAS HEINEMANN, Dr. iur., Professor für Handels-, Wirtschafts- und Europarecht an der Universität Zürich. BEAT ALTHAUS, MLaw, Wissenschaftlicher Assistent und Doktorand an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.

¹⁵⁶ BÜHLER (Fn. 22), 328 ff.; VISCHER FRANK, Das Internationale Privatrecht des Immaterialgüterrechts nach dem schweizerischen IPR-Gesetzesentwurf, GRUR Int. 1987, 676 ff.

¹⁵⁷ S. z.B. DUTOIT BERNARD, Droit international privé suisse, 4. Auflage, Basel 2005, Art. 110 LDIP N 3^{bis}.